



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Ich bin Zollbeauftragter – Welche Risiken habe ich und wie sichere ich mich ab?

Zollforum Bayern DIGITAL 2024



Möllenhoff Rechtsanwälte

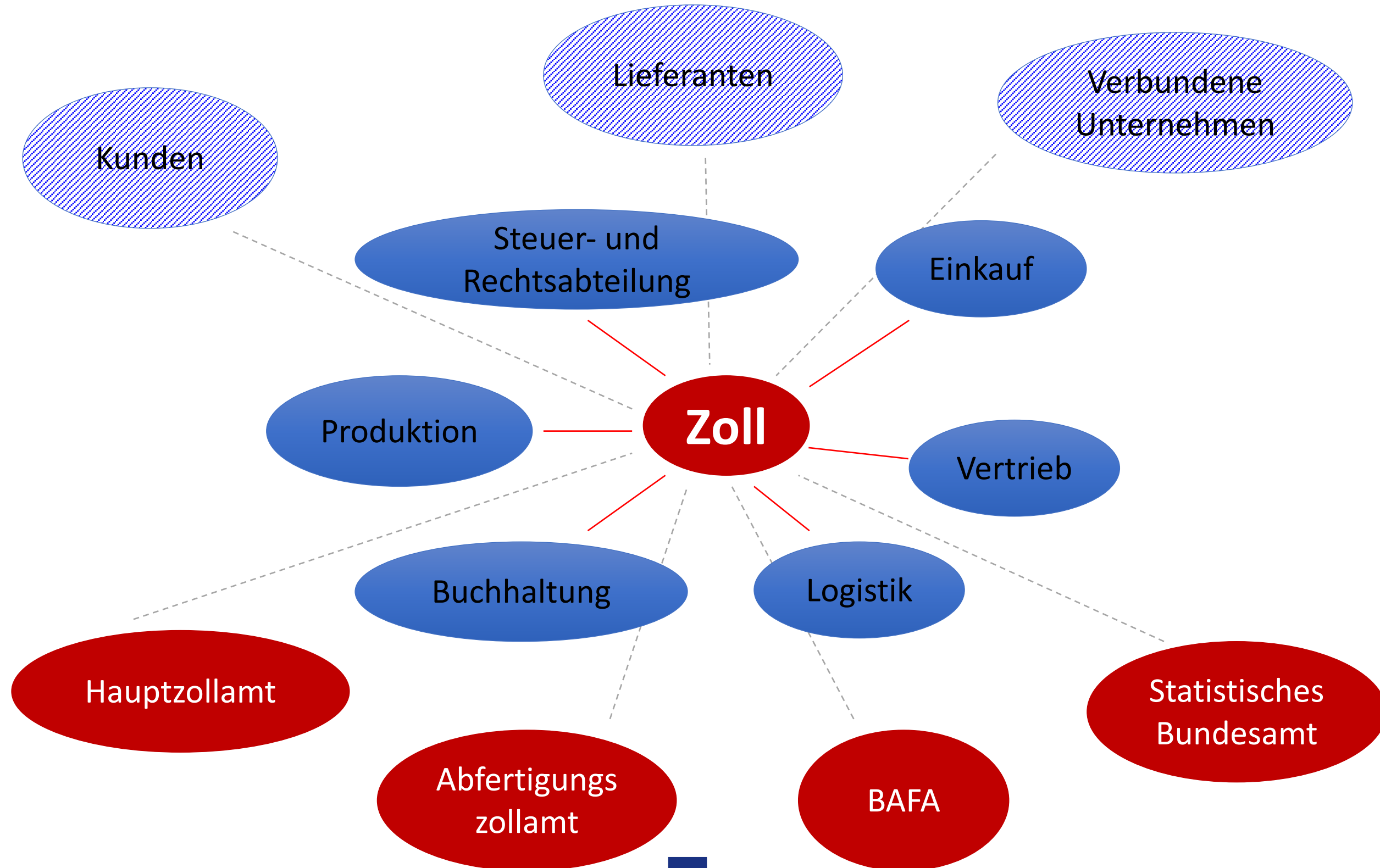


Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwalt

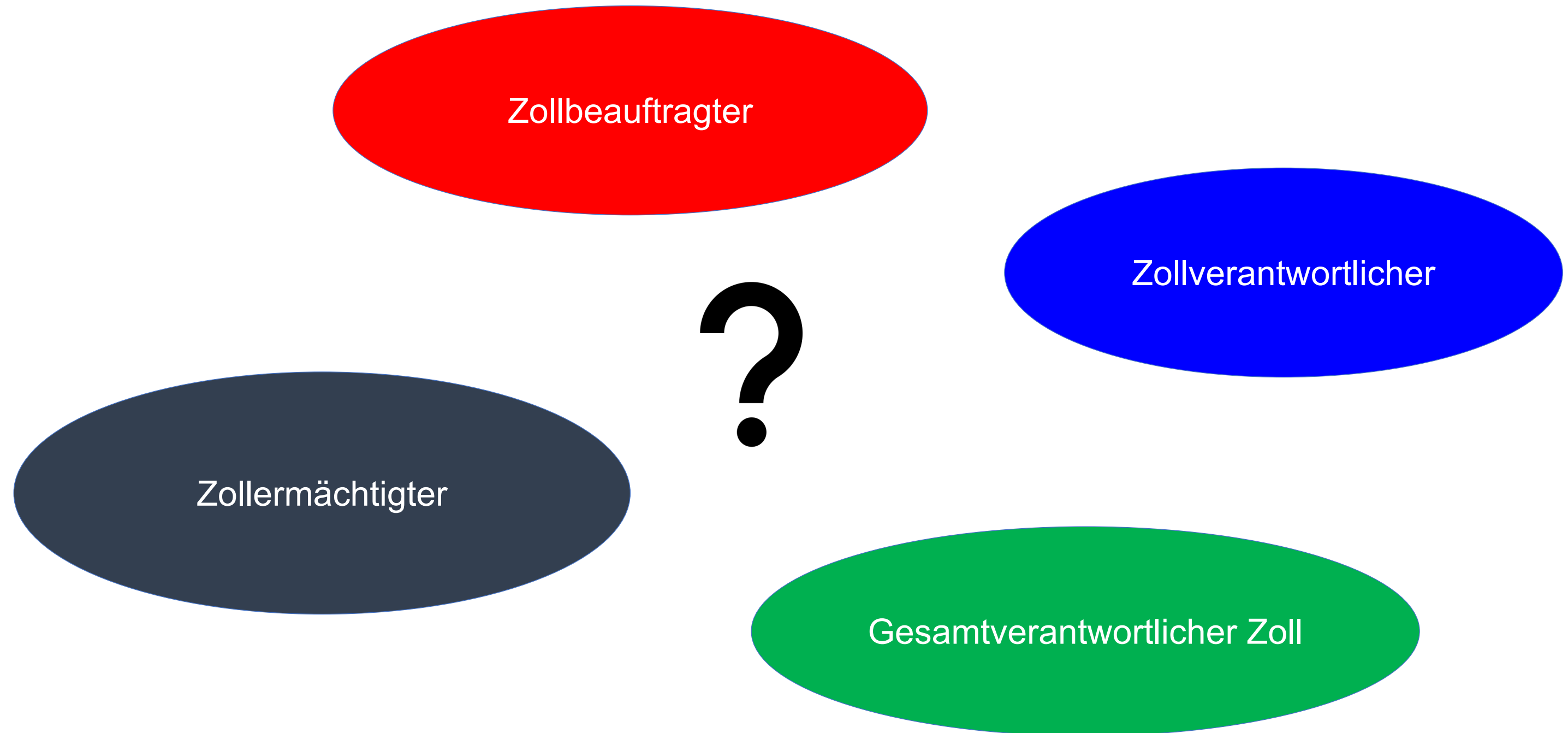
- Zollrecht
- Außenwirtschaftsrecht
- Steuerrecht, insb. Umsatzsteuerrecht
- Bankrecht
- Vertragsrecht
- Compliancerecht
- Strafrecht in vorgenannten Gebieten

- 1. Begriffe und Zuständigkeiten**
- 2. Compliance-Anforderungen Zoll und Exportkontrolle**
- 3. Haftungsfragen**

Zoll als Schnittstellenfunktion



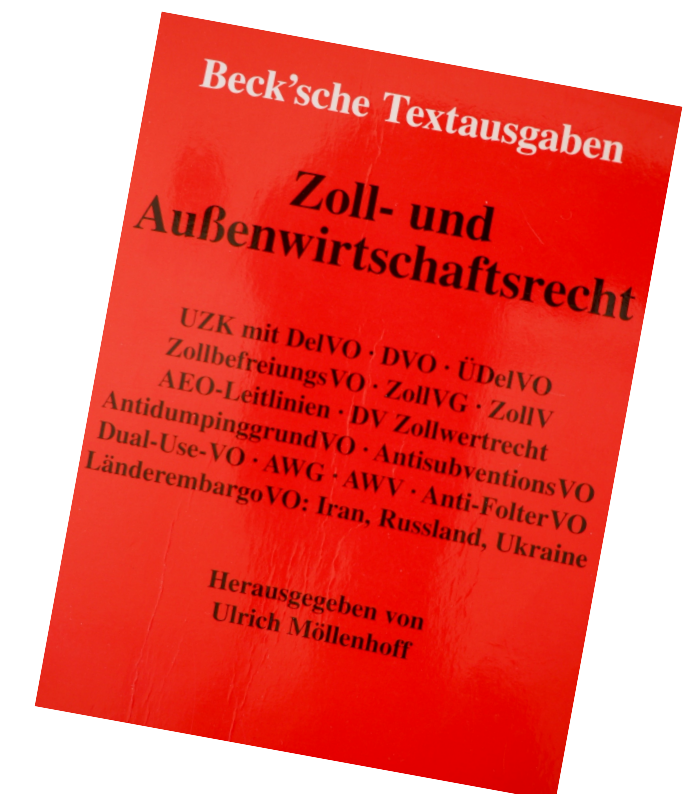
1. Begriffe und Zuständigkeiten



Zollbeauftragter, Zollverantwortlicher, Zollermächtigt

- Begriffe finden sich nicht im UZK, der UZK-Durchführungsverordnung, dem Delegierten Rechtsakt zum UZK oder in weiteren Gesetzen
- Lediglich in Formularen/Merkblättern der Zollverwaltung wird Begrifflichkeit verwendet

Gesetzliche
Definition?



1. Begriffe und Zuständigkeiten

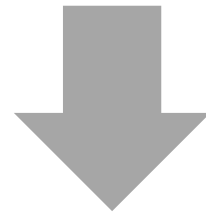
Fragebogen der deutschen Zollverwaltung zu zollrechtlichen Bewilligungen: Teil I – Informationen über das Unternehmen

1.1.5	Beschreiben Sie die interne Organisationsstruktur Ihres Unternehmens sowie die Aufgaben/Zuständigkeiten jeder Abteilung.	
	Antwort: 	
1.1.6	Benennen Sie die wichtigsten Führungskräfte (Geschäftsführende Direktoren/innen, Abteilungsleiter/innen, Leiter/in der Buchhaltung, Leiter/in der Zollabteilung usw.) des Unternehmens und beschreiben Sie die diesbezüglichen Vertretungsregelungen . Mindestens benötigte Angaben sind Vorname, Name, Geburtsdatum und zuständiges Finanzamt.	
	Antwort: 	
1.3	Angaben zu Zollangelegenheiten	Bewertung
		(für zollamtliche Zwecke)
1.3.1	Benennen Sie die in Ihrer Organisation für Zollangelegenheiten verantwortlichen Personen oder die Personen, die Zollangelegenheiten bearbeiten (z. B. Zollsachbearbeiter/innen, Leiter/in der Zollabteilung) mit Angabe des Vornamens, Namens, Geburtsdatums und der Stellung in der Organisation. Für die Personen mit Leitungsfunktion im Zollbereich ist zusätzlich noch das zuständige Finanzamt anzugeben.	
	Antwort: 	
1.3.2	Beantworten Sie bitte folgende Fragen: a) Nehmen Sie Ihre Zollangelegenheiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr? b) Lassen Sie sich in Zollangelegenheiten vertreten, wenn ja, durch wen und wie (direkt oder indirekt)? c) Vertreten Sie andere Personen in Zollangelegenheiten? Wenn ja, wen und wie (direkt oder indirekt)? (Geben Sie hier die wesentlichen Firmen an.)	
	Antwort: 	

1. Begriffe und Zuständigkeiten

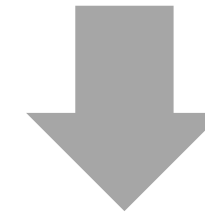


Verantwortliche



... tragen im Unternehmen die **persönliche Verantwortung** für die Organisation der Abläufe. Sie haften dafür in zivilrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht (§ 43 GmbHG, § 93 AktG).

Beauftragte



... sind diejenigen, die Einzelaufgaben im Unternehmen lösen oder das gesamte Export- und Zollmanagement ausführen..



1. Begriffe und Zuständigkeiten

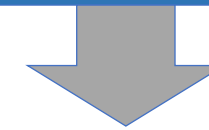


Beauftragter im Bereich Zoll



- Ansprechpartner für den Bereich Zoll (**Stabstelle** unterhalb der Geschäftsleitung)
- muss von allen Mitarbeitern direkt kontaktiert werden können!!!
- Erledigung des „Tagesgeschäfts“
- Koordination von Prozessen; Anpassung v. Prozessen aufgrund von betrieblichen Änderungen
- Beschaffen und Vorhalten notwendiger Informationen (Gesetze, Fachliteratur) – Prüfung der Relevanz von rechtlichen Änderungen auf Zollvorgänge im Unternehmen
- Erstellen und Anpassen von A&Os
- kann Personal mit auswählen
- Fortbildung Mitarbeiter (Schulungsplan!)
- **Nicht verantwortlich, sofern er nicht selbst Gesetze verletzt!**

„Spezialfall“ Gesamtverantwortlicher Zoll



- Begriff aus dem Bereich Warenursprung & Präferenzen
- Bewilligungsverfahren **Ermächtigter Ausführer (EA)**: Zollverwaltung verlangt Benennung
- A & O erforderlich mit Name, Kontaktdaten, Funktion und Befugnissen des Gesamtverantwortlichen (Merkblatt Zoll)
- Ansprechpartner des Zolls
- Kenntnisse des präferenziellen Ursprungsrechts erforderlich



1. Begriffe und Zuständigkeiten
2. **Compliance-Anforderungen Zoll und Exportkontrolle**
3. Haftungsfragen

Pflichten der
Vorstände und
Geschäftsführer

Leitungspflichten

Koordinationspflichten

Organisationspflichten

Kontrollpflichten

Geschäftsführung



Organisations- und Auditpflicht



- Zuständigkeiten festlegen
- Berichtswesen einführen, insb. Berichtspflichten der Beauftragten
- Regelmäßiger Austausch mit Beauftragten und Mitarbeitern aus Zoll- / Exportbereich
- Frühzeitige Informationspflichten bei Problemen
- Regelmäßige Überprüfung der internen Strukturen, ggf. durch externe Prüfung und Beratung (Audit)
- Dokumentation von Prüfvorgängen und Stichproben
- Gegenseitige Kontrollen innerhalb der GF

Beauftragte



Dokumentationsrechte und -pflichten



- Zuständigkeitsbeschreibung schriftlich als Teil des Arbeitsvertrages / Ergänzung dazu; zustimmungsbedürftig
- Arbeits- und Organisationsanweisung mit Stabsfunktion und Berichtsrechten / -pflichten
- Einzelfalldokumentation – Stichprobenergebnisse dokumentieren
- elektronische Nachrichten
- handschriftliche Memos

Wichtig:
Keine Mitwirkung an fehlerhaften Vorgängen!

5.8.2019

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 205/15

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG (EU) 2019/1318 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 2019

zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates

Kernelemente für ein Compliance-Programm zur wirksamen Kontrolle des Dual-Use-Handels
(gem. der ICP-Leitlinie – Empfehlung (EU) 2019/1318, EU-Abl. L 205/15 v. 05.08.2019):

1. **Bekenntnis** der obersten Führungsebene zur Compliance

2. **Organisationsstruktur**, Zuständigkeiten und Ressourcen

3. **Schulung** und Sensibilisierung

4. **Screening**ablauf und –verfahren in Bezug auf Geschäftsvorgänge

5. Leistungsüberprüfung, **Audits**, Berichterstattung und Korrekturmaßnahmen

6. Führen von Aufzeichnungen und **Dokumentation**

7. Physische **Sicherheit** und Informationssicherheit

- 1. Begriffe und Zuständigkeiten**
- 2. Compliance-Anforderungen Zoll und Exportkontrolle**
- 3. Haftungsfragen**

Zollschuldner bei Verstößen nach Absatz 1 Buchstaben a und b:

- Person, die die Verpflichtungen zu erfüllen hatte
- Person, die wusste oder hätte wissen müssen, dass die Verpflichtung nicht erfüllt war und im Auftrag der verantwortlichen Person handelte
- Person, die die Waren erworben oder in Besitz genommen hat und wusste oder hätte wissen müssen, dass die Verpflichtung nicht erfüllt war

Art. 199 Nr. 1 h VO (EU) Nr. 952/2013

Erlöschen der Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld

- **Bedingungen für das Erlöschen der Zollschuld:**

- Trotz geltender Vorschriften zur Nichterhebung bei gerichtlich festgestellter Insolvenz des Zollschuldners.
- Zollschuld entstanden nach Artikel 161 oder Artikel 164.

- **Voraussetzungen:**

- Der Verstoß hatte keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung der vorübergehenden Verwahrung oder des Zollverfahrens.
- Der Verstoß stellte keinen Täuschungsversuch dar.
- Nachträglich werden alle notwendigen Formalitäten zur Bereinigung der Situation der Waren erfüllt.

Art. 199 Nr. 7 VO (EU) Nr. 952/2013

Erlöschen der Zollschuld (Artikel 161)

- Für Personen, die keinen Täuschungsversuch unternommen haben und zur Betrugsbekämpfung beigetragen haben

Besondere Zollverfahren	mittel	hoch	hoch
Ein- oder Ausfuhr eigene Anmeldung	niedrig/mittel	mittel	hoch
Dienstleistung	niedrig	niedrig/mittel	mittel
	Zolltarif Zollwert	Antidumping VuB	WuP

Risikobewertung low: Einzelvorgang unproblematisch

Risikobewertung middle/high:

Vieraugen oder behördliches “approval” erforderlich, z.B. verbindliche Zolltarifauskunft, verbindliche Ursprungsankunft, etc..

Risiko strafrechtlicher Inanspruchnahme

Eigene Beteiligung



vorsätzliches oder fahrlässiges aktives Tun



Strafbarkeit (+), z.B. bei:

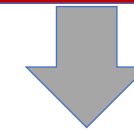
bewusster falscher Mengenangabe
bewusster falscher Zolltarifnummer
bewusster falscher Ursprungsangabe

Verletzung von Lager- oder
Veredelungsprozessen

Erklärungen trotz Unkenntnis

Überschreitung von Sicherheitsgrenzen

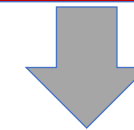
Verantwortung für das Handeln anderer



Strafbarkeit durch Unterlassen



Handlungspflicht erforderlich



Geschäftsführung / Vorstand:

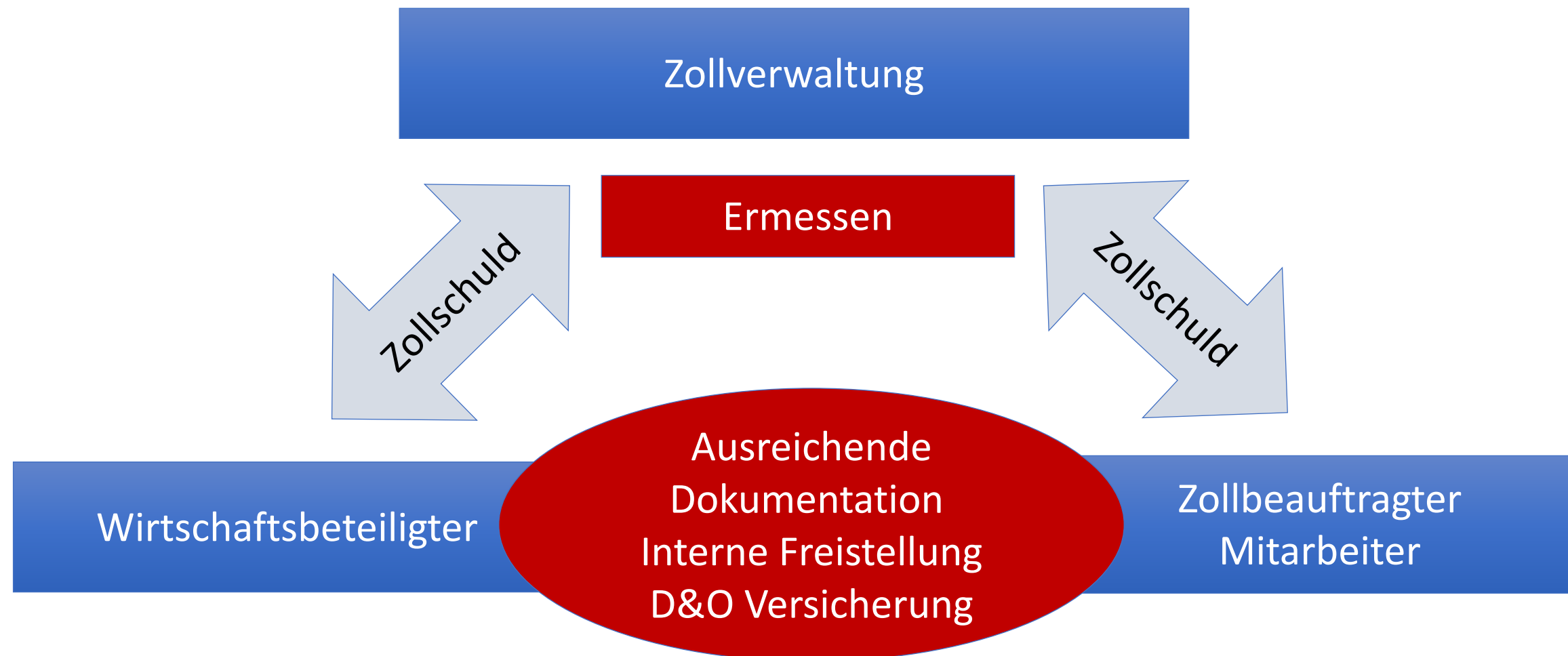
- Unterlassen der Errichtung einer angemessenen Unternehmensstruktur

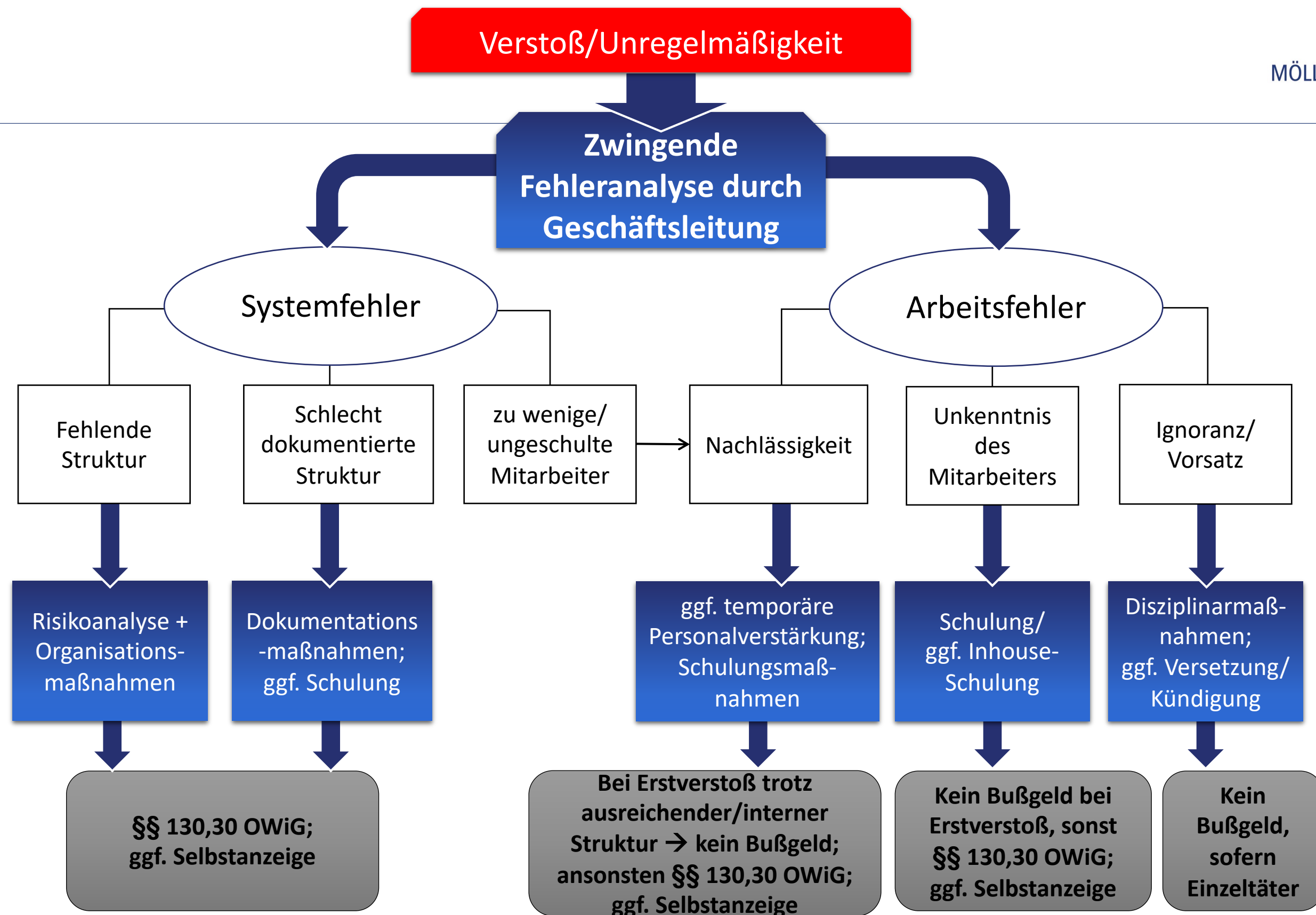
Zollbeauftragter:

Denkbar, wenn dieser in eigener Verantwortung Aufgaben der GF vornimmt
(§ 14 Abs. 2 StGB, § 9 Abs. 2 OWiG)

Risiko zollschuldrechtlicher Inanspruchnahme – Möglichkeiten der Haftungsreduktion

Spannungsfeld von Haftungsreduktion der Mitarbeiter
und breiter Zollschuldnerschaft nach UZK





Mitteilungs- und Korrekturpflichten

Art. 23 UZK

Verwaltung von Entscheidungen auf Antrag

- (1) Der Inhaber der Entscheidung kommt den Verpflichtungen nach, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.
- (2) Der Inhaber der Entscheidung unterrichtet die Zollbehörden unverzüglich über alle nach dem Erlass der Entscheidung eintretenden Ereignisse, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Entscheidung oder ihren Inhalt haben könnten.

Auf
Nebenbestimmungen
in Bewilligungen
achten!

Art. 153 AO

Berichtigung von Erklärungen

- (1) Erkennt ein **Steuerpflichtiger** nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist,
 1. dass eine von ihm oder für ihn abgegebene **Erklärung unrichtig oder unvollständig** ist und dass es dadurch zu einer **Verkürzung von Steuern kommen kann** oder bereits gekommen ist oder
 2. (...) so ist er verpflichtet, dies **unverzüglich anzuzeigen** und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen.

Rücksprache
erforderlich!

Unternehmen!

Selbstanzeigemöglichkeiten

§ 22 Abs. 4 AWG

(4) Die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit unterbleibt in den Fällen der **fahrlässigen Begehung eines Verstoßes im Sinne des § 19 Absatz 3 bis 5**, wenn der Verstoß im Wege der **Eigenkontrolle aufgedeckt** und der zuständigen Behörde **angezeigt** wurde sowie **angemessene Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes** aus gleichem Grund getroffen werden. Eine Anzeige nach Satz 1 gilt als **freiwillig**, wenn die zuständige Behörde hinsichtlich des Verstoßes noch **keine Ermittlungen aufgenommen** hat. Im Übrigen bleibt § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten unberührt.

⇒ Strafbefreiende Selbstanzeige gilt nicht bei vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Verstöße nach §§ 17, 18 AWG (z.B. Embargoverstöße oder Verstöße gegen Catsch-all-Klauseln), aber ggf. Strafmilderung

§ 371 AO

(1) Wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, wird wegen dieser Steuerstraftaten **nicht nach § 370** bestraft. Die Angaben müssen zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens aber zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre erfolgen.

⇒ In Fällen vorsätzlicher Steuerhinterziehung möglich

Prüfungsmöglichkeiten der Zollverwaltung

Art der Prüfung	Prüfungsgegenstand	Gesetzliche Grundlage
Zollprüfung	Überprüfung Einfuhrabgaben ⇒ Zolltarifnummer, Zollwert, Antidumpingzölle ⇒ Präferenznachweise (Original, Vollständigkeit) ⇒ Einhaltung von Verboten und Beschränkungen	Art. 48 UZK, § 193 AO
Präferenzprüfung	Kontrolle von ausgestellten Präferenznachweisen (EUR.1, UE, A.TR) ⇒ Prüfung Belege für Vormaterialien / Handelswaren ⇒ Einhaltung Listenregeln	Präferenzabkommen ⇒ häufig: Nachprüfungsersuchen des Einfuhrlandes
Außenwirtschaftsprüfung	Überprüfung der Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Vorgaben (insb. ausfuhrbezogen) ⇒ Einhaltung der Bewilligungsauflagen vereinfachter Ausfuhrverfahren ⇒ Beachtung möglicher Ausfuhrgenehmigungspflichten (güterspezifisch, empängerspezifisch und verwendungsspezifisch) sowie Genehmigungspflichten bei Verbringungen innerhalb der EU ⇒ Einhaltung Embargoregelungen	§ 23 AWG

Prüfungsmöglichkeiten der Zollverwaltung

Prüfungsanordnung	Mitwirkungspflichten
• Adressat der Prüfung • Art der Prüfung (Zollprüfung, Außenwirtschaftsprüfung) • Prüfende Stelle und Prüfer • Prüfungszeitraum, Prüfungsumfang 	Der Prüfer legt nach Absprache mit dem Unternehmen fest, • welche Ausrichtung die Prüfung hat • welche Dokumente und Dateien dem Prüfer übergeben werden sollen • Frist für die Übergabe (eine bis vier Wochen)
Nach Bekanntgabe (Zustellung) der Prüfungsanordnung erlischt die Möglichkeit der Abgabe einer Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung!	

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Ulrich Möllenhoff

Möllenhoff Rechtsanwälte

www.ra-moellenhoff.de

Königsstraße 46, 48143 Münster

Tel.: 0251 857130

info@ra-moellenhoff.de



Zollpodcast zum Nachhören unter:

[Podigee](#), [Spotify](#), [Apple Podcasts](#)

Newsletter-Anmeldung unter:

<https://www.ra-moellenhoff.de/de/aktuelles/>